

Versicherer

Die Versicherungsdeckung wird zu 100% von Lloyds of London durch die Mitglieder des Syndikates 5820 gewährt, welches von der Jubilee Managing Agency Limited gemanagt wird. Die Jubilee Managing Agency Limited wird in Großbritannien von der financial Services Authority autorisiert und reguliert.

Lloyd's Versicherer London (Lloyd's of London)
One Lime Street
London EC3M 7HA
Großbritannien

Rechtsform: Vereinigung von Versicherern nach englischem Recht („the association of underwriters known as Lloyd's“)

Versicherte Personen

Versichert sind alle Personen, die ein LOGO! premium Service-Paket verbindlich mit der Sparkasse Aachen vereinbart haben.

Versicherte Gefahr

Service-Paket-Berechtigte erhalten für in Deutschland gekaufte Haushalts-Elektrogeräte erweiterte Garantieleistungen, vorausgesetzt der Kaufpreis wurde in voller Höhe und in einer einzigen Transaktion mit einer im Programm enthaltenen Sparkassen- oder Kreditkarte bezahlt. Für den Fall, dass die berechtigt gekauften Artikel eine Original-Herstellergarantie von bis zu 3 Jahren haben, wird diese um jeweils ein Jahr verlängert. Somit wird eine maximale Garantiezeit von höchstens vier Jahren ermöglicht.

Versicherungssummen/Haftungslimits

Das Haftungslimit beträgt 1.534,00 EUR pro Artikel und 15.339,00 EUR jährlich pro Service-Paket. Der Selbstbehalt pro Artikel beträgt 38,00 EUR.

Registrierung der Gegenstände

Zur Gewährleistung der erweiterten Garantieleistung, müssen alle berechtigten Käufe auf einem Registrierungsformular eingetragen und dieses Formular im Service-Center eingegangen sein, und zwar vor Ablauf der Original-Herstellergarantie, spätestens jedoch innerhalb von 90 Kalendertagen nach Kaufdatum. Im Service-Center werden alle berechtigten Käufe registriert. Der Service-Paket-Berechtigte erhält nach Eingang der vollständigen Registrierungsformulare eine Registrierungsbestätigung und ein neues Registrierungsformular. Eine Registrierung ist bei nicht-elektrischen Produkten, bei Artikeln, die erst nach Ablauf der Herstellergarantie oder später als 90 Kalendertage nach Kaufdatum eingereicht werden und Artikeln, die keine Original-Herstellergarantie von 3 Jahren oder weniger besitzen nicht möglich.

Schadensmeldung

Die originalen Einkaufs- und Kartenbelege jedes berechtigten Kaufs müssen sorgfältig aufbewahrt werden, da diese zur Bestätigung der Zahlung des vollen Kaufpreises an der Verkaufsstelle eingereicht werden müssen. Treten bei einem registrierten Artikel nach Ablauf der Herstellergarantie Funktionsbeeinträchtigungen auf, ist der Service-Paket-Berechtigte verpflichtet dem Service-Center innerhalb von 45 Kalendertagen nach Schadenseintritt über die Service-Hotline zu informieren. Der Anruf muss unbedingt vor der Reparatur erfolgen, um sicherzustellen, dass die Reparaturkosten gedeckt sind. Ist der Artikel registriert, wird der Service-Paket-Berechtigte vom Service-Centermitarbeiter gebeten, einen Kostenvoranschlag für die Reparatur von einem zuständigen Kundendienst des Herstellers einzuholen. Ein Schadensformular wird dem Service-Paket-Berechtigten innerhalb von zwei Werktagen nach seinem Anruf zugesandt. Um einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen, schickt der Service-Paket-Berechtigte die

vollständig ausgefüllte Schadensanzeige innerhalb von 90 Kalendertagen ab Schadenseintritt mit dem Garantieschein an das Service Center. Der Schadensanzeige sind bei EC- bzw. Kreditkartenzahlung der Original-Einkaufsbeleg sowie die EC- bzw. Kreditkartenbelege beizufügen. Bei Bezahlung per Überweisung oder Lastschrift sind der Original-Einkaufsbeleg sowie der Kontoauszug als Nachweis der Transaktion beizulegen.

Sollten weitere Informationen erforderlich sein, wird das Service-Center den Service-Paket-Berechtigten über Art und Umfang der fehlenden Informationen informieren. Diese sind innerhalb von 180 Kalendertagen nach Schadenseintritt einzureichen. Zusätzliche Informationen können eine vollständige Produktbeschreibung oder andere Details sein, die das Service-Center bzw. der Versicherer benötigen.

Eine Bestätigung über das Ergebnis der Schadensmeldung erfolgt nach Einreichung aller erforderlichen Informationen. Das Service-Center informiert den Service-Paket-Berechtigten schriftlich über das Ergebnis der Schadensprüfung. Im Falle der Anerkennung wird dem Kunden im Bestätigungsschreiben die Höhe der Gutschrift bekannt gegeben. Im Falle der Ablehnung werden die Gründe hierfür dargelegt. Eine Gutschrift des anerkannten Betrages erfolgt automatisch auf das LOGO!-Konto des Kunden. Entscheidet sich der Versicherer dafür, den schadhafte Artikel zu ersetzen wird der Service-Paket-Kunde dazu aufgefordert, den Original-Artikel auf eigene Kosten an eine vom Service-Center zu benennenden Adresse zu senden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 28 Absatz 2, 82 Absatz 3 VVG) von der Entschädigungspflicht befreit.

Ausschlüsse und Einschränkungen

Der Service-Paket-Berechtigte ist verpflichtet, zunächst sämtliche Ansprüche aus Produkt- und Herstellergarantien bzw. Schadensersatzansprüche aus der Produkthaftung anzumelden. Des Weiteren besteht der Versicherungsschutz subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz gegen dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Ein Anspruch auf Entschädigung im Rahmen dieses Vertrages besteht nur, soweit der Service-Paket-Berechtigte nicht tatsächlich Ersatz aus anderweitigen Versicherungen erhalten hat. Die Deckung wird im Falle von Betrug oder versuchten Betrug nichtig.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind:

1. Jeder Artikel, dessen Kaufpreis nicht in voller Höhe durch Einsatz einer im Programm enthaltenen Sparkassen- oder Kreditkarte bzw. durch Überweisung oder Lastschrift bezahlt wurde.
2. Jeder Artikel, der im Ausland gekauft wurde.
3. Jeder nicht elektrisch betriebene Artikel.
4. Jeder Elektro-Haushaltsartikel, der zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht mit einer Original-Herstellergarantie von drei (3) Jahren oder weniger Jahren ausgestattet ist.
5. Jeder Artikel, der für den gewerblichen oder kommerziellen Gebrauch bestimmt ist.
6. Reparaturkosten, für die der Hersteller, Lieferant oder eine sonstige Person gemäß den Bedingungen einer Garantie, Schadensversicherung oder einer sonstigen Versicherung haftet.
7. Sämtliche Kosten für Installation, Wartung, Einstellung oder Änderung eines Artikels.
8. Computer-Software

9. Reinigungskosten für Wasch- und Spülmaschinenfilter, Waschmittelschubladen, Ton- und Videoköpfe und Tonband-Laufwerke.

10. Kosten für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Herstelleranweisungen zur Nutzung, Wartung, Installation und Anschluß eines Artikels entstehen.

11. Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (ausgenommen sind Verstopfungen im Kühlungssystem von Kühlanlagen)

12. Nutzungsausfall des versicherten Artikels oder Schäden über den Kaufpreis des Artikels hinaus, außer im Fall von Lebensmittelverderb.

13. Kosten für den Ausbau von Einbau- oder Untertischgeräten.

14. Kosten für Verluste, Schäden oder Pannen, die durch Korrosion entstehen.

15. Kosten für Schäden, die durch Vernachlässigung, Missbrauch oder falschen Gebrauch des versicherten Artikels entstehen.

16. Alle Artikel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs gebraucht oder verändert worden sind, oder aus zweiter Hand stammen.

17. Pannen, Reparaturkosten oder Schäden, die durch routinemäßige Inspektion, Kontrolle oder Installation entstehen.

18. Artikel, die vom Hersteller als Verbrauchsartikel oder Wegwerfprodukte deklariert sind, einschließlich aber nicht beschränkt auf Glühbirnen, Batterien und Sicherungen.

19. Schäden durch Herstellerfehler oder Produktrückruf.

Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Schlussbestimmungen

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb von Versicherungen aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften und Dienstleistungen.

Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag und die Aufnahme von Beziehungen vor Vertragsabschluss findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen ist insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz anzuwenden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Für Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag wenden Sie sich bitte an das Service-Center.

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist.

The financial Services Authority
25 The North Colonnade Canary Wharf
London E14 5HS
Großbritannien

Alternativ können Beschwerden auch gerichtet werden an die:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
(German Federal financial Supervisory Authority)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn Deutschland

Auch wenn Sie eine Beschwerde eingelegt haben, haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.